

Beitragsordnung des TuS Bloherfelde von 1906 e.V.

Vorwort

Vereinsbeiträge werden erhoben, damit der TuS Bloherfelde seine satzungsgemäßen Zwecke erfüllen kann.

Die Beitragszahlung berechtigt das Mitglied grundsätzlich, an allen Sportangeboten des TuS Bloherfelde teilzunehmen, solange es keine Teilnehmer-Höchstgrenze gibt und es sich nicht um ein Kursangebot handelt.

Eine Verpflichtung zur Beitragszahlung für Mitglieder besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an Vereinsangeboten. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn ein Mitglied auf Grund des Aufenthaltsortes bzw. Gesundheitszustandes nicht an Vereinsangeboten teilnehmen kann.

Im nachfolgenden wird zur besseren Lesbarkeit nur die *männliche Form* verwendet.

§ 1 Beiträge

1. Der Verein erhebt Vereinsbeiträge gem. § 5 der Vereinssatzung.
2. Die monatlichen Vereinsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft.
4. Der Verein erhebt folgende Monatsbeiträge (Stand 1.9.2022):

Erwachsene	17,00 €
Erwachsene ermäßigt	10,50 €
Kinder und Jugendliche bis 18 J.	10,50 €
Familienbetrag	28,00 €
Fördermitgliedschaft	5,00 €

5. Mitglieder, die trotz Zahlungserinnerung bzw. Mahnung mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, können bis zur vollständigen Begleichung aller ausstehenden Beitragsforderungen von der Teilnahme an Sportangeboten des Vereins ausgeschlossen werden.
6. Als „Erwachsene“ gelten Einzelmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Beitragseinstufung als Erwachsener erfolgt nach Ablauf des Quartals, in dem der Betreffende das 18. Lebensjahr vollendet.
7. Bei Vorlage eines gültigen Oldenburg-Passes, eines Ehrenamtspasses, eines Schülerschulenausweises oder eines Studentenausweises zahlen Erwachsene den ermäßigten Beitrag. Ist der vorgelegte Nachweis zeitlich befristet, so endet die Ermäßigung mit Ablauf des letzten Monats der Anerkennung. Für eine Fortsetzung des ermäßigten Beitrags muss der entsprechende Nachweis bis zum 15. des letzten Monats der Anerkennung vorgelegt werden. Ist der vorgelegte Nachweis zeitlich unbefristet, endet die Ermäßigung mit Ablauf eines Kalenderjahres, wenn vor Ablauf des Jahres kein neuer schriftlicher Nachweis erbracht wird. Die Vorlage der Nachweise kann auch elektronisch erfolgen.
8. Als „Familie“ gelten Alleinerziehende, Ehepaare einschl. Paare in eheähnlicher Gemeinschaft und Lebenspartnerschaften mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Schüler gehören mit einer Schulbescheinigung während ihrer ersten Schulausbildung bis maximal zum 21. Lebensjahr zur Familie. Für den Beitragseinzug ist je Mitgliederhaushalt nur die Angabe einer Bankverbindung zulässig.
9. Eine Fördermitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft eigener Art. Sie steht Personen offen, die den Verein unterstützen wollen, aber nicht am Sportgeschehen teilnehmen.
10. Beitragsermäßigungen können rückwirkend für ein Quartal gewährt werden. Dafür wird eine

Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 € erhoben.

11. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt.
12. Mitglieder, die eine Funktion im Verein unentgeltlich übernehmen, können auf Antrag von der Beitragszahlung freigestellt werden.

§ 2 Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Gebühr in Höhe von zurzeit 8 € pro Person zu entrichten. Soweit Neumitglieder die befristete Förderung ihrer Neumitgliedschaft der Stadt Oldenburg („Zurück in den Sport“) oder des DOSB nutzen wollen, ist aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes eine Aufnahmegebühr in Höhe von 14 € pro Person zu entrichten.

§ 3 Kursgebühren

Der Verein erhebt für die Teilnahme an Kursen (befristete Angebote mit begrenzter Teilnehmerzahl) Kursgebühren.

§ 4 Ende der Beitragspflicht bzw. Mitgliedschaft

Die Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages endet mit Beendigung der Mitgliedschaft entweder durch Tod, Austritt unter Wahrung der Kündigungsfrist oder Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Die Pflicht zur Begleichung bestehender Forderungen bleibt davon unberührt.

Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Vierteljahresschluss erfolgen.

Die Umwandlung einer aktiven Vereinsmitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft kann ebenfalls nur mit einer Frist von 14 Tagen zum Vierteljahresschluss erfolgen.

§ 5 Fälligkeit

Vereinsbeiträge werden zu Beginn eines Vierteljahres (1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) per Banklastschrift vom Bankkonto des Mitglieds eingezogen. Wird die Mitgliedschaft nicht zu Beginn eines Quartals erworben, so werden die entsprechenden Teilbeiträge (tageweise) mit der Aufnahmegebühr eingezogen. Bei Selbstzahlern (Dauerauftrag oder Barzahlung) werden Gebühren in Höhe von 2 € (bei monatlicher Zahlung) bzw. 4 € (bei quartalsweiser Zahlung) pro Zahlvorgang fällig.

§ 6 Zahlungserinnerung, Mahnung, Vereinsausschluss

1. Mitglieder bzw. Zahlungspflichtige, bei denen der Einzug nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte, werden schriftlich per Post, E-Mail oder telefonisch an ihre Zahlungspflicht erinnert (Zahlungserinnerung). Für diese Erinnerung wird eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.
2. Sollte auch nach einer Zahlungserinnerung innerhalb von 14 Tagen kein Zahlungseingang beim Verein zu verzeichnen sein, wird an das Mitglied bzw. den Zahlungspflichtigen eine Mahnung versandt. Für diese Mahnung wird eine Mahngebühr von zusätzlich 5,00 € erhoben.
3. Sollte auch nach einer Mahnung innerhalb von 14 Tagen kein Zahlungseingang beim Verein zu verzeichnen sein, wird ein Inkassounternehmen beauftragt bzw. ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Die damit verbundenen Kosten sind vom Mitglied bzw. dem/den Zahlungspflichtigen zu tragen.
4. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied wiederholt trotz Aufforderung nicht seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt.

§ 7 Kostenerstattung durch das Mitglied bzw. den Zahlungspflichtigen

Kosten, die dem Verein im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Beitragserhebung entstehen und im Handeln oder Unterlassen des Mitglieds bzw. des Zahlungspflichtigen begründet sind, hat das Mitglied bzw. der Zahlungspflichtige dem Verein zu erstatten. Insbesondere sind dieses die Kosten einer Rücklastschrift oder

die Kosten die durch das Versäumnis der Bekanntgabe jeder Änderung der Anschrift bzw. der Bankverbindung entstehen.

Beitragsrückstände und die damit verbundenen Kosten und Mahngebühren gelten erst als entrichtet, wenn das entsprechende Beitragskonto des Mitgliedes ausgeglichen ist. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf alle Kosten und Gebühren angerechnet, erst danach werden Zahlungen auf die Beitragsschuld angerechnet.

Oldenburg, den 07.02.2023

gez. Andreas Eiselt (Kassenwart)